

## **Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen zum Ratsbürgerentscheid vom 19. April 2026 in Oberhausen**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2026 das Ergebnis des Ratsbürgerentscheides vom 19. April 2026 festgestellt (§ 15 Absatz 1 der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr vom 18.12.2025). Das Ergebnis wird, § 15 Absatz 3 der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr vom 18.12.2025 entsprechend, nachfolgend öffentlich bekanntgemacht:

Die zur Abstimmung gestellte Frage lautete wie folgt:

„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Oberhausen an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, im Jahr 2040 oder im Jahr 2044 beteiligt?“

### **Ergebnis des Ratsbürgerentscheides vom 19. April 2026**

Abstimmungsberechtigte:	152.260
Hiervon 10 %:	15.226
Abgegebene Stimmen:	44.818
Ungültige Stimmen:	50
Gültige Stimmen:	44.768

Im Abstimmungsgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen wie folgt:

	<u>absolut</u>	<u>v. H.</u>
Ja	28.051	62,66
Nein	16.717	37,34

Die Mehrheit der gültigen Stimmen hat die Frage mit "Ja" beantwortet; diese Mehrheit übersteigt das gesetzliche Quorum gemäß § 26 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von mindestens 10 Prozent der Bürger.

Die Oberhausener Bürgerinnen und Bürger haben sich damit für eine Beteiligung der Stadt Oberhausen an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, im Jahr 2040 oder im Jahr 2044 entschieden.

Gegen die Gültigkeit des Ratsbürgerentscheides vom 19. April 2026 kann nach § 17 der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr vom 18.12.2025 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen - KWahlG - von

- jedem Abstimmungsberechtigten, sowie
- der Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses Einspruch erhoben werden, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung gemäß § 17 der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr vom 18.12.2025 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Buchstaben b) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Abstimmungsleiter, Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73, 46042 Oberhausen, Zimmer 2, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Oberhausen, 08.06.2026

gez.  
Thorsten Berg  
- Oberbürgermeister –